

STATUTEN

des Vereines TTC (Tischtennis-Club) Guntramsdorf 1985

Pkt. 1) Name Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen TTC Guntramsdorf 1985
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Guntramsdorf
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Marktgemeinde Guntramsdorf und seine Nachbargemeinden.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.5 Das Rechnungsjahr läuft analog zum Meisterschaftsbetrieb vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Pkt. 2) Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt die Ermöglichung der Ausübung des Tischtennissports für alle Alters- und Leistungsklassen mit Forcierung der Jugendarbeit, sowie die Pflege des Gemeinschaftsgedankens.

Pkt. 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 ideelle Mittel:
Training, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sportliche Wettkämpfe, Internet-Auftritt, Social Media-Kanäle.
- 3.2 Materielle Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Nenn Gelder aus Turnieren, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, vereinseigene Unternehmungen, Sammlungen, Subventionen, Förderungen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.), Sponsor Gelder, Werbeeinnahmen, Verkauf von Sportartikeln, sonstige Zuwendungen aus dem Vereinszweck.

Pkt. 4) Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder – sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder – sind solche, die die Vereinstätigkeit vor Allem durch Spenden unterstützen.
- 4.3 Ehrenmitglieder – sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pkt. 5) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand entgeltlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Pkt. 6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.

Pkt. 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive- und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen – und den Ehrenmitgliedern **bzw. deren Erziehungsberechtigten** zu. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt. 8) Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: Die Generalversammlung (Pkt. 9 & 10), der Vorstand (Pkt. 11 – 13), **die sportliche Leitung (Punkt 14)** und das Schiedsgericht (Pkt. 15).

Pkt. 9) Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der **Rechnungsprüfung** binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen-, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin per E-Mail und/oder per Verteilung beim Training einzuladen.

Gleichzeitig muss die Generalversammlung auf der Homepage www.ttc-guntramsdorf.at angekündigt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt **der/die Vorstandsvorsitzende/r**, in dessen Verhinderung sein/**ihr** Stellvertreter/**in**. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 10) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der **Rechnungsprüfung**.
- 10.2 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der **Rechnungsprüfung**.
- 10.3 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10.4 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereines.
- 10.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt. 11) Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht **aus mindestens drei Personen, wobei ein Vorstandsmitglied zur vorsitzenden Person gewählt wird**.
- 11.1 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Der Vorstand wird **von der dem Vorstand vorsitzenden Person oder zwei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder mündlich** einberufen.

- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens drei Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens **zwei** Vorstands-Mitglieder **physisch oder virtuell** anwesend sind.
- 11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6 Den Vorsitz führt das **zur vorsitzenden Person gewählte Mitglied**, in dessen Verhinderung **sein/e Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt** das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.7 Außer durch den Tod unter Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.9 Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Pkt. 12) Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgend Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 12.3 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 12.5 **Installierung einer sportlichen Leitung**
- 12.6 **Leistungssport: Alle Agenden der Kampfmansschaft: die Punkte aus 14.1 sinngemäß sowie die Organisation der Heim- und Auswärtsspiele.**

Pkt 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- 13.1 **Die dem Vorstand vorsitzende Person** oder **bei deren Abwesenheit die weiteren Mitglieder des Vorstandes** vertreten den Verein nach außen.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a: **Die dem Vorstand vorsitzende Person** führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig, Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b: **Die weiteren Vorstands-Mitglieder unterstützen die vorsitzende Person bei der Führung der Geschäfte, bei der Führung der Protokolle und der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereines.**
 - c: **Die dem Vorstand vorsitzende Person** ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines,

insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, ~~sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter~~ zu unterfertigen. Die dem Vorstand vorsitzende Person ist bis zu einem Betrag von EUR 500,- alleine zeichnungsberechtigt.

- e: Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten die vorsitzende Person nur, wenn diese verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt. 14) Die sportliche Leitung

- 14.1 Die sportliche Leitung hat die sportliche Entwicklung des Vereins im Blick: Trainingsgestaltung, Trainingseinteilung, Halleneinteilung, Erstellung eines wöchentlichen Trainingsplans, Organisation von Trainingslagern, Meisterschafts- und Turnier-Teilnahmen, Talente-Sichtung, allgemeines Scouting sowie weitere Sport-Angebote.
- 14.2 Die sportliche Leitung besteht aus mindestens drei Personen, eine davon übernimmt den Vorsitz.
- 14.3 Die sportliche Leitung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und verpflichtet, über ihre Tätigkeit bei den Vorstandssitzungen zu berichten.
- 14.4 Sie gliedert sich dabei in vier Säulen:
 - a: Spitzensport: Koordination des Spitzensports unter Berücksichtigung der Vorstands-Agenden aus Punkt 12 f.
 - b: Meisterschafts-Sport: Alle Agenden der Personen, die wettkampfbezogen Tischtennis spielen, sinngemäß wie in Punkt 14.1 beschrieben.
 - c: Nachwuchs-Sport: Alle Agenden der Personen bis 18 Jahre, sinngemäß wie in Punkt 14.1 beschrieben.
 - d: Hobby- und Gesundheitssport: Alle Agenden der Personen, die reinen Hobby- und Gesundheitssport abseits des Wettkampfgeschehens betreiben, sinngemäß wie in Punkt 14.1 beschrieben.

Pkt. 15) Die Rechnungsprüfung

- 15.1 Die beiden **Rechnungsprüfungs-Mitglieder** werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Den **Rechnungsprüfungs-Mitgliedern** obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

Pkt. 16) Das Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als **Schiedsgerichts-Mitglieder** namhaft macht. Die so namhaft gemachten **Mitglieder** wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied **zur vorsitzenden Person** des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den **vorgeschlagenen Personen** das Los.

- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern entgültig.

Pkt. 17) Auflösung des Vereines

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Pkt. 18) Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 18.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Pkt. 19) Anti-Doping-Bestimmungen

- 19.1 Für den Verein, dessen Mitglieder, **Funktionärinnen und Funktionäre**, Betreuungspersonen und **Mitarbeiter*innen** gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF, sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- 19.2 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 19.3 Alle **Sportler*innen** und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.